

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 13. Mai 1980

16. Stück

18. Verordnung: Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“.

18.

## Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. April 1980 betreffend Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“

Gemäß §§ 11 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 sowie 31 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 103/1979, und §§ 8 Abs. 4 und 99 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1. (1) Auf der zwischen der Landesgrenze und Strom-km 1918,000 gelegenen Strecke der „Neuen Donau“ ist die Benützung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb (§ 2 Z 2 und 11 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979) verboten.

(2) Vom Verbot gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) im Einsatz befindliche Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Bundeswasserbauverwaltung, des Feuerlöschdienstes und Fahrzeuge, die im Auftrage des Magistrates für Rettungs-, Hilfeleistungs-, Bau- und Erhaltungszwecke eingesetzt werden,
- b) Fahrzeuge, welche im Rahmen bewilligter Wassersportveranstaltungen (§ 62 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung) für Aufsichts- oder Rettungszwecke eingesetzt werden,
- c) Fahrzeuge, sofern sie im Fahrverkehr (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978) verwendet werden,
- d) Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 300 Watt, sofern sie im Rahmen eines gewerblichen Bootsverleihes benützt werden und den Anforderungen des Abs. 3 entsprechen,
- e) Modellschiffe, sofern sie mit elektrischem Antrieb versehen sind oder im Rahmen bewilligter Veranstaltungen gemäß § 62 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung verwendet werden.

(3) Die Akkumulatorenbatterien von Fahrzeugen im Sinne des Abs. 2 lit. d müssen für den Fall des

Umkippens gegen Verrutschen und Herausfallen gesichert und außerdem so abgedeckt sein, daß ihre Pole nicht unbeabsichtigt berührt werden können.

§ 2. Auf einer Strecke von 50 m stromabwärts des auf Höhe des Strom-km 1923,500 gelegenen Absturzbauwerkes sowie auf jeweils 100 m langen Strecken der „Neuen Donau“ stromauf- und stromabwärts des auf Höhe des Strom-km 1926,100 gelegenen Wehres I — gemessen von der Wehrachse — ist

- a) das Baden,
- b) die Ausübung der Sportschifffahrt und
- c) die Benützung von Schwimmkörpern (§ 2 Z 11 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung) — soweit sie nicht schon unter lit. b fällt — verboten.

§ 3. (1) Stromabwärts der Steinspornbrücke ist die rechtsufrige Hälfte der „Neuen Donau“ auf einer Länge von 2,7 km im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober in der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 9.00 Uhr Normalzeit bzw. 18.00 Uhr und 10.00 Uhr Sommerzeit (§ 1 Abs. 1 und 3 des Zeitrechnungsgesetzes, BGBl. Nr. 78/1976), in der übrigen Zeit des Jahres ohne stundenmäßige Beschränkung, ausschließlich der Benützung durch Rennruderboote (§ 2 Z 7 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung) und durch für Übungszwecke konstruierte Boote ähnlicher Art vorbehalten (Sperrgebiet).

(2) Auf der zwischen der Landesgrenze und Strom-km 1917,050 gelegenen Strecke der „Neuen Donau“ ist — ausgenommen im Sperrgebiet gemäß Abs. 1 und im Rahmen bewilligter Wassersportveranstaltungen — das Fahren mit Rennruderbooten und für Übungszwecke konstruierten Booten ähnlicher Art — ausgenommen Kajaks, Kanus und Kanadier — verboten.

(3) Das Verbot gemäß Abs. 2 gilt nicht für die zwischen Strom-km 1926,000 und Strom-km 1919,100 gelegenen Strecke der „Neuen Donau“ im Zeitraum 1. November bis 31. März jeden Jahres.

§ 4. Bei einem Wasserstand der Donau von mehr als 550 cm, gemessen am Pegel Wien-Reichsbrücke, ist auf der im § 3 Abs. 2 beschriebenen Strecke der „Neuen Donau“

- a) das Baden,  
b) die Ausübung der Sportschiffahrt und des Fährverkehrs sowie  
c) die Benützung von Schwimmkörpern —  
soweit sie nicht schon unter lit. b fällt —  
verboten.

(2) § 1 Abs. 2 lit. c tritt mit 1. Jänner 1983 außer Kraft.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Nekula**

Amtsführender Stadtrat